

Vorwort

Eine Regierung muß sparsam sein, weil das Geld, das sie erhält, aus dem Blut und Schweiß ihres Volkes stammt. Es ist gerecht, dass jeder einzelne dazu beiträgt, die Ausgaben des Staates tragen zu helfen. Aber es ist nicht gerecht, daß er die Hälfte seines jährlichen Einkommens mit dem Staate teilen muß. (Friedrich II. der Große)

Der vorliegende Kommentar zum Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz, abgekürzt „GMSG“, beschäftigt sich mit der Umsetzung des Common Reporting Standards („CRS“) der OECD. Dieser Standard ist die vorläufig letzte Evolutionsstufe in einer nunmehr schon langjährigen Entwicklung im internationalen Steuerrecht. Grob gesprochen geht es darum, dass die Finanzkonten von natürlichen Personen und von bestimmten Rechtsträgern inklusive der dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten gegenüber den Heimatfinanzbehörden dieser Personen offengelegt werden. Eine wichtige Rolle nehmen dabei die meldenden Finanzinstitute ein. Insgesamt dient das Melden der Erhöhung der Steuerehrlichkeit bzw – anders formuliert – der Verhinderung der Steuerhinterziehung.

Das GMSG ist – wie gesagt – die jüngste Entwicklung in einer historischen Reihe:

- Eine der ersten Regularien dieser Art war die Einführung des US-Qualified Intermediary („QI“-Regimes, welches ab 2001 weltweit zu wirken begann. Auch in Österreich haben die meisten Banken einen QI-Vertrag mit der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service („IRS“) abgeschlossen und sich damit verpflichtet, US-Steuerpflichtige mit ihren Einkünften aus US-Finanzanlagen an die USA zu melden.
- Mit 1. Juli 2005 trat die EU-Zinsrichtlinie in Kraft. Wenngleich Österreich sich grundsätzlich nicht am Informationsaustausch hinsichtlich der empfangenen Zinsen von EU-Steuerpflichtigen beteiligte und dies auch nach wie vor nicht macht, sondern den Abzug der EU-Quellensteuer als Standardmethode vorgesehen hat, war und ist es für die Steuerpflichtigen doch möglich, in einem vereinfachten Verfahren der Offenlegung gegenüber der Heimatfinanzbehörde den EU-Quellensteuerabzug zu vermeiden.
- Ab Juli 2014 trat dann der US-Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) in Kraft. Dieses Melderegime stellt den Prototypen für den Common Reporting Standard dar. Unter diesem Rechtsrahmen sind die US-Steuerpflichtigen nun mit allen ihren Finanzkonten zu melden. Dabei haben viele Staaten ein sog Intergovernmental Agreement („IGA“) abgeschlossen. Die

Mehrzahl der Staaten folgt dabei dem Modell 1, bei dem die Finanzinstitute nicht direkt an den IRS, sondern an ihre Heimatsteuerbehörde melden, welche dann die Daten an den IRS weiterleitet. Der wesentliche Vorteil besteht darin, dass die Finanzinstitute unter nationalem Recht melden und somit höhere Rechtssicherheit für sie besteht.

- Der CRS ermöglicht nun den automatischen Informationsaustausch zwischen den meisten Staaten. Er folgt dem US-IGA-Modell 1. Er wurde in Europa mit der Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie umgesetzt. Fast alle Staaten der EU gehören zu den sog „Early Adopters“, die mit 1. Jänner 2016 begonnen haben. Nur Österreich wird mit 1. Oktober 2016 starten.
- Österreich hat den CRS bzw die EU-Richtlinie mit dem GMSG umgesetzt.

Die geneigte Leserschaft dieses Kommentares wird feststellen, dass sich dieser von einem herkömmlichen Gesetzeskommentar in manchen Bereichen unterscheidet. Wir, der Herausgeber und die Autoren, verstehen ihn als Quelle der weiteren Arbeit in praktischen Projekten der Finanzinstitute, als Denkanstoß für betroffene Kunden und als Wegbereiter für tiefergehende Forschung.

Einige der neuen Normen sind unklar und bedürfen wohl dringend einer klaren Erläuterung. Ob und wann sich das BMF in Form von Richtlinien zum GMSG äußern wird, ist derzeit nicht abzuschätzen. Es herrscht aber die Hoffnung, dass solche Richtlinien sorgfältig erstellt und mit der österreichischen Finanzindustrie abgestimmt werden.

Der Herausgeber dieses Buches, *Thomas Strobach*, und seine Mitautoren haben in Kooperation mit dem Linde Verlag daher beschlossen, dass es an der Zeit ist, einen praxisorientierten Erstkommentar zu erstellen.

Ziel dieses Werkes ist es, Praktikern, insbesondere Banken, Versicherungen, Wirtschaftstreuhändern, Stiftungsvorständen, Finanzdienstleistern und Vermögensberatern, einen Kommentar zur Verfügung zu stellen, der einen Überblick über die Begriffswelt, Technik und Systematik des GMSG bietet. Dieser Kommentar enthält den Gesetzestext, die Erläuterungen des Gesetzgebers und die Kommentare der Autoren zu den jeweiligen Paragraphen des GMSG.

Der Herausgeber dankt seinen Co-Autoren herzlich für ihren bemerkenswerten, unermüdlischen Einsatz, die tatkräftige Unterstützung und die herausragende Kooperation bei der Erarbeitung des Kommentars. Ohne die Mitwirkung und die Leistungsbereitschaft der Mitverfasser wäre dieses Werk nicht in dieser Art und Qualität gelungen. *Christoph Obermair* und *Mark Beke* haben dabei praktische Erfahrungen aus Projekten mit Banken in den Kommentar eingebracht, insbesondere im wichtigen Bereich „Know Your Customer“. *Anke Maria Naderer* und *Thomas Windhager* ist die profunde Kommentierung der versicherungsspezifischen Regeln zu verdanken. Höchstes Lob spreche ich meinem Kollegen *Benjamin Fassl* aus: Er hat nicht nur zahlreiche Paragraphen sorgfältig kommentiert, sondern

stellte auch die organisatorische Klammer über dem Projekt dar. Jeder, der einen Kommentar mit mehreren Autoren geschrieben hat, weiß, wie schwierig sich dies mitunter gestaltet.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass dieser Kommentar einen Überblick über das GMSG darstellen soll, aufgrund der Komplexität der Thematik jedoch persönliche Beratung im Einzelfall natürlich nicht ersetzen kann.

Wien, im März 2016

Mag. Thomas Strobach